

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1996 gegründete Sportverein führt den Namen „Sport- und Spielverein Chemnitz“ e.V., Kurzform SSV Chemnitz e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Chemnitz unter der Nr.1566 eingetragen.
- (2) Der Sportverein hat seinen Sitz in der Stadt Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vorgänge aus dem laufenden Geschäftsjahr können bis 31.01. des Folgejahres gebucht werden.

§ 2 Grundsätze und Zweck

- (1) Der Sportverein ist die Solidargemeinschaft seiner Mitglieder, Sportgruppen und Abteilungen. Er ist ein Breitensportverein, der seine Tätigkeit über den freiwilligen Zusammenschluss und die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder ausübt.
- (2) Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, die Ausübung und die Förderung des Sportes, der Kinder- und Jugendarbeit im Sport, der Erziehung und Bildung im Sport, der Kultur und der Gesundheitsförderung sowie der Schaffung, Verwaltung, Betreibung und Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen und Einrichtungen (Objekten).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Sportverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Sportverein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Sportvereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportvereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag, bei Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter, verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, die Satzung und die Ordnungen des Sportvereins als für sich verbindlich anzuerkennen, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken und am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Über den schriftlich Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Bei Ablehnung des Aufnahmeersuchens ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Personen, welche sich um den Sportverein, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Sportverein (schriftliche Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Sportverein ;
 - Tod;
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - Auflösung des Sportvereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat, erfolgen.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss aus dem Sportverein

- (1) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Sportvereins verletzt und hierdurch dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten ein Schaden zu entstehen droht;
 - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung des Vereinszwecks wiederholt gefährdet;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Ausschlussbegründung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Sie ist zu begründen.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste stattfindende Vorstandsberatung endgültig. Der Betreffende ist einzuladen und zu diesem Thema anzuhören. Eine Entscheidung bei Abwesenheit ist bei ordnungsgemäßer Einladung zulässig. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, die im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen sind im Vorstand zu beschließen.
Beschlüsse des Vorstandes über Beitrags- und Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen und in einer Ordnung zu regeln.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Überfällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
- (2) Ein Verstoß gegen die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen kann mit einer Vereinsstrafe geahndet werden. Das zu ahndende Mitglied kann:
 - a) eine Ordnungsstrafe auferlegt bekommen, deren Höhe bis 500 € durch den Vorstand zu beschließen ist;
 - b) befristet vom Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses beschließt der Vorstand.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet und findet nach dem Verfahren nach § 6 Absatz 2 und 3 statt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Sportvereins sind:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Die Delegiertenversammlung (DV)

- (1) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Sportvereins. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) den 15 Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den 3 Kassenprüfern
 - c) 3 stimmberechtigten Delegierten je Sportgruppe bis 20 Mitgliedern sowie 1 weiteren Delegierten je weiterer 10 Mitglieder einer Sportgruppe.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind Delegierte Kraft ihres Amtes.

- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Die stimmberechtigten Delegierten sind in ihrer Sportgruppe zu wählen und zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet.
- 3) Die DV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Fusion des Vereins,
 - g) Bewilligung von Ausgaben über 60.000 € für eine Sache, die dingliche Belastung von Grundeigentum, die Aufnahme von Anleihen über 60.000 €, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum;
 - h) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen des Sportvereins oder nach Gesetz ergeben

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der DV

- (1) Die DV sollte einmal im Jahr stattfinden. Sie ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen.
- (2) Sie ist durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, mittels Schreiben an alle Delegierten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der DV beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. Anträge zur Tagesordnung stellen.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Delegierten nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Tagungsleiter hat zu Beginn der DV die Tagungsordnung entsprechend zu ergänzen.

- (4) Jede DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten.
- (5) Die DV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die DV den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dem Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Delegierten zustimmt.
- (7) Beschlüsse der DV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Zur Änderung der Satzung und der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (8) Über den Verlauf der DV ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche DV

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche DV einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder ab 16 Jahre schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen. Für außerordentliche DV gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Technischen Leiter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Öffentlichkeitswart
 - g) dem Kulturwart
 - h) sowie max. 5 weiterer für die Leitung des Vereins erforderlicher Mitglieder

- (2) Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der DV gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Sportvereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Sportverein endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Organisation der Entwicklung des Sportvereins.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Einberufung und Organisation der DV;
 - b) die Nachwahl (Kooptierung) von Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB und der Kassenprüfer zum Zweck der Besetzung offener Wahlfunktionen oder der Abberufung bei Ausscheiden aus der Wahlfunktion oder des Vereins bis zur nächsten Wahl durch die DV;
 - c) die Bestätigung der Abteilungsleiter;
 - d) die Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
 - e) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Jahresabschluss;
 - f) die Beschlussfassung über den Jahressportplan und die Erstellung der Jahresberichte;
 - g) die Erarbeitung und Beschlussfassung über Ordnungen des Sportvereins;
 - h) die Beschlussfassung über Widersprüche der Betroffenen zu Ausschlüssen;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch die DV erfahren müssen.
- (3) Vorstandssitzungen
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Sportvereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Geschäftsführung und Verwaltung des Sportvereins, des Vereinsvermögens und seiner Sportanlagen,
 - b) die Aufstellung des Haushaltes, die Organisation der Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse;
 - d) die gerichtlich und außergerichtlich Vertretung des Sportvereins;
 - e) die Einberufung der DV sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - f) die Prüfung und Entscheidung über den Einsatz eines hauptamtlichen Geschäftsführers bzw. einer hauptamtlichen Geschäftsführung, Arbeitnehmern und bezahlter Dienste im Rahmen und der Möglichkeiten der Haushaltslage sowie besonderer Vertreter nach § 30 BGB, deren Aufgaben und Befugnisse mittels Vorstandsbeschluss konkret zu regeln und im Vereinsregister einzutragen sind.
 - g) die Prüfung, Entscheidung und der Abschluss von Vereinbarungen oder Dienstverträgen mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen für den Verein Tätigen;
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes
Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Er kann auch ausgehend von der Notwendigkeit, der Größe und dem Umfang der Aufgaben des Sportvereins,

über eine hauptamtliche Geschäftsführung des Sportvereins sowie über die Möglichkeit des Einsatzes besonderer Vertreter nach § 30 BGB entscheiden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand nach § 13 Abs. 2 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein mit Auftrag des Vorstandes nach § 13 Abs. 2 entstanden sind. Maßgeblich dafür ist die jeweilige Haushaltlage. Einzelheiten regeln die jeweiligen Ordnungen des Vereins, die durch den Vorstand erlassen und geändert werden.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart im Verein wird eine Abteilung gebildet. Artverwandte Sportarten können zu einer Abteilung zusammengeschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung wählen einen Abteilungsleiter bzw. eine Abteilungsleitung. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Bei Ablehnung eines Abteilungsleiters durch den Vorstand ist ein neuer Abteilungsleiter zu wählen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsleiter können Änderungen der Abteilungsordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber durch Beschluss.
- (4) Die Finanzen der Abteilung werden über den Haushalt des Sportvereins verwirklicht.

§ 19 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendwart
 - c) das Jugendaktiv
- (3) Die Jugendversammlung des Vereins beschließt für ihre Arbeit eine Jugendordnung. Diese darf den Vorgaben der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
- (4) Die Finanzen der Vereinsjugend werden über den Haushalt des Sportvereins verwirklicht.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die DV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belege des Sportvereins. Das Ergebnis ist als schriftlicher Bericht von allen Kassenprüfern unterzeichnet dem Vorstand vorzulegen und der DV zu berichten.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Sportverein Ordnungen. Diese sind im Vorstand zu beschließen und nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Zu erlassende Ordnungen sind u. a.:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Entschädigungsordnung
 - d) Reisekostenordnung
 - e) Geschäftsordnung
 - f) Wahlordnung
 - g) Abteilungsordnung

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 22 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse als auch ihre Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Sportverein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Sportverein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt ist.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer DV beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten der DV beschlossen werden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Vereinssport.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 20.04.2010 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 17.05.2010 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Übersicht über *EHRENMITGLIEDER* des Sportverein

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.04.2010 wurden in Würdigung ihrer besonderen, langjährigen Verdienste um die Förderung des Sportes und die erfolgreiche Entwicklung unseres Sportvereins zu *EHRENMITGLIEDERN* ernannt:

Sportfreundin Erika König,

Gründungsmitglied, Mitglied des Vorstandes, langjähriger Schatzmeister, 2. Stellv. Vorsitzender, Kassenwart

Sportfreund Gerd Reinhold,

Gründungsmitglied, Mitglied des Vorstandes, langjähriger Vorsitzender, 1. Stellv. Vorsitzender, Organisationsleiter